



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

257  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 21. Juli 2014

Nummer 29

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

412. Planfeststellungsverfahren gemäß UVPG und AEG für die HGK AG, Neubau einer Wendeanlage im Bahnhof Köln-Rodenkirchen Seite 257
413. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung  
Dipl.-Ing. Andreas Flasche ./ Dipl.-Ing. Achim Korf Seite 258
414. Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 258
415. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Veybaches im Bereich der Stadt Euskirchen und der Stadt Mechernich (Überschwemmungsgebietsverordnung „Veybach“) Seite 258
- #### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
416. Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ zum 31. Dezember 2013 Seite 259

417. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Königswinter Seite 260
418. Verlust Dienstaussweis  
hier: Stadt Aachen Seite 260
419. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 260
420. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen Seite 260

#### E Sonstige Mitteilungen

421. Liquidation  
hier: Förderverein der Joseph-Emonds-Schule, Gemeinschaftshauptschule Kuchenheim der Stadt Euskirchen e. V. Seite 261
422. Liquidation  
hier: EVS-Netzwerk ehemaliger Freiwilliger e. V. Seite 261

#### Als Sonderbeilage:

Karten zu Überschwemmungsgebieten Veybach

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 412. Planfeststellungsverfahren gemäß UVPG und AEG für die HGK AG, Neubau einer Wendeanlage im Bahnhof Köln-Rodenkirchen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die HGK AG hat am 29. April 2014 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau einer Wendeanlage im Bahnhof Köln-Rodenkirchen gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 8. Juli 2014

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.7.3.2-7/14

Im Auftrag  
gez. Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2014, S. 257

**413. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung  
Dipl.-Ing. Andreas Flasche / Dipl.-Ing. Achim Korf**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/226/14

Köln, den 9. Juli 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Flasche in 51647 Gummersbach, An den Eichen 10, habe ich gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (SGV. 7134) i. V. m. Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Achim Korf zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

gez. Dietmar Klein

ABl. Reg. K 2014, S. 258

**414. Urkunde über die Erweiterung des  
Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
Düren-Eifel**

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert: St. Apollinaris, Obermaubach.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 23. April 2014

L.S.

gez. † Heinrich Mus Singhoff  
Bischof von Aachen

**Anerkennung**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen vom 23. April 2014 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel um die Katholische Kirchengemeinde St. Apollinaris, Obermaubach wird hiermit gemäß § 4 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der

Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 (GV. NRW. 1960, S. 426) staatlich anerkannt.

Köln, den 11. Juli 2014  
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. Nickel

ABl. Reg. K 2014, S. 258

**415. Ordnungsbehördliche Verordnung zur  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des  
Veybaches im Bereich der Stadt Euskirchen und  
der Stadt Mechernich  
(Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Veybach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48 S. 3154, 3180),
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Veybaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Veybaches – von der Mündung bis zum Gewässerkilometer (km) 22+400 – im Bereich der Städte Euskirchen und Mechernich, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Veybaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25 000, Übersichtskarte Nr. 1/2, Az.: 54-HW-

Erft-Veybach, Stand 18. Juni 2014, unterzeichnet am 18. Juni 2014, Übersichtskarte Nr. 2/2, Az.: 54-HW-Erft-Veybach, Stand 20. Juni 2013, unterzeichnet am 4. Juli 2013) und in elf Karten Nr. 1/11 bis Nr. 11/11 (Maßstab 1:5 000, Kartenblattnrn. 1/11, 4/11 bis 11/11, Az.: 54-HW-Erft-Veybach, Stand 20. Juni 2013, unterzeichnet am 4. Juli 2013 und Kartenblattnrn. 2/11 und 3/11, Stand 18. Juni 2014, unterzeichnet am 18. Juni 2014) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Euskirchen und der Stadt Mechernich – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Kreis Euskirchen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 15. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 29 vom 22. Juli 2013 (Seite 308, lfd. Nr. 491, Az.: 54.2.12.1 – Veybach).

Köln, den 3. Juli 2014

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Veybach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 258

## C            **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **416. Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ zum 31. Dezember 2013**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2013 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

#### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23. April 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Wermelskirchen für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden gesetzlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der



## **E Sonstige Mitteilungen**

**421. Liquidation**  
**hier: Förderverein der Joseph-Emonds-Schule,  
Gemeinschaftshauptschule Kuchenheim der  
Stadt Euskirchen e. V.**

„Förderverein der Joseph-Emonds-Schule, Gemeinschaftshauptschule Kuchenheim der Stadt Euskirchen e. V. mit Sitz in Euskirchen. Durch Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2014 ist die Auflösung des Vereins beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 261

**422. Liquidation**  
**hier: EVS-Netzwerk ehemaliger Freiwilliger e. V.**

Der Verein „EVS-Netzwerk ehemaliger Freiwilliger e. V.“ (Registerblatt Amtsblatt Bonn VR 8719) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Jenny Hahs, Buntentorsteinweg 201, 28201 Bremen, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2014, S. 261





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.